

VI. Satzungen des Institutes für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg.

§ 1.

Die Anstalt führt den Namen: Ornithologische Station, Institut für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg.

§ 2.

Das Institut ist Privateigentum (von Eduard Paul Tratz), sein Betrieb soll aus staatlichen Mitteln und allgemeinen Geldspenden aufrechterhalten werden.

§ 3.

Zweck des Institutes:

A. Pflege wissenschaftlicher Vogelkunde, und zwar:

1. Ornithobiologische Untersuchungen und Forschungen, wobei
 - a) die Erforschung des Zuges und der Wanderungen der Vögel mit Hilfe der Beringung*) besonders berücksichtigt wird;
 - b) Untersuchungen über Stand- und Strichverhältnisse der Vögel, sowie über ihr Alter, ihre Eheverhältnisse und Pubertät, Brutzeiten und -dauer in den verschiedenen Gegenden, mit besonderer Berücksichtigung dieser Erscheinungen bei unserem wichtigsten Jagd- geflügel;
 - c) Erforschung der Vogelwelt der Flußläufe, Seen und Sümpfe;
 - d) Untersuchungen über die Nahrung der einzelnen Vögel;
 - e) Untersuchungen über die Mauser und Verfärbung der verschiedenen Alterskleider der Vögel;
 - f) Herstellung von Verbreitungs- bzw. Dichtigkeitskarten der verschiedenen, namentlich der für die Jagd-, Forst- und Landwirtschaft wichtigen Vogelarten;
 - g) Statistik des Brutvorkommens allgemein gekannter Arten in einzelnen Ortschaften, z. B. von der Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) und Mehlschnalbe (*Hirundo urbica*). Jährliche Zählung der bewohnten Nester und Erforschung der Ursachen des Wechsels der diesbezüglichen Anzahl;
 - h) Untersuchungen über die engen Beziehungen zwischen der Vogelwelt und der Forst- und Landwirtschaft, desgleichen über die Verbreitung von Pflanzen und niederen Tieren durch Vögel.
2. Ornithosystematische innerhah des paläarktischen Faunengebietes, Forschungen: bei besonderer Berücksichtigung der Verbreitung der Vogelarten und ihrer Nebenarten in
3. Ornithogeographische tzung der Vogelarten und ihrer Nebenarten in Österreich. Forschungen:

*) Man vergleiche hierzu: „Das Ringexperiment“ von Eduard Paul Tratz. Zu beziehen von der Ornithologischen Station gegen Einsendung von 50 Hellern. Für Mitarbeiter kostenlos.

- | | | |
|----------------------------|---|--------------|
| 4. Ornithophylogenetische | } | Forschungen. |
| 5. Ornithoembryologische | | |
| 6. Ornithoanatomische | | |
| 7. Ornithopaläontologische | | |
8. Sammlung aller Österreich betreffenden ornithologischen Veröffentlichungen, Notizen, Berichte usw., ferner Zusammenstellung aller ornithologischen Vorkommnisse in Österreich, um die Grundlage zu schaffen für ein Werk über die gesamte Ornithologie in Österreich.
 9. Im Interesse wissenschaftlich-statistischer Zwecke allen Jagdleitungen, Präparatoren, Vogelhändlern, Museen und Privatsammlern nahe-zulegen, über die bei denselben einlangenden seltenen Vogelarten eine Liste zu führen und diese alljährlich an das Institut zu senden.

B. *Praktische Betätigung* im Rahmen eines großzügigen Vogelschutzes einerseits und in der Verwertung vorgenannter Forschungen für die Volks- und Landwirtschaft andererseits und zwar durch:

1. Anbahnung eines über das ganze Reich ausgebreiteten rationellen Vogelschutzbetriebes.
2. Vereinheitlichung der Vogelschutzgesetze aller österreichischen Länder und zwar angepaßt an die entsprechenden Gegenden und jeweiligen Verhältnisse.
3. Beseitigung aller Unklarheiten sowie Unrichtigkeiten über die sogenannte Nützlichkeit und Schädlichkeit der Vögel.
4. Erhaltung ornithologischer Naturdenkmäler, was und wo immer sie sind.
5. Regelung von Schongesetzen für auf dem Aussterbeetat stehende Flugwild- und Raubvogelarten.
6. Erhaltung und Vermehrung der Vogelwelt im allgemeinen durch Anpflanzungen und Anbringung von Niststätten.
7. Versuche mit Winterfütterungs-Methoden.
8. Hinweis auf verschiedene mit der Vogelwelt zusammenhängende ökologische Erscheinungen und Bekanntgabe der je nach Bedarf dafür in Betracht kommenden Abwehrmaßregeln oder Förderungsmittel (zum Beispiel: Überhandnehmen von Sperlingen und deren rationelle Vernichtung zur Hintanhaltung der daraus erwachsenden Schäden an der Ernte einerseits und Heranziehung von insektenfressenden Vögeln in von schädlichen Insekten (Kiefernspinner [*Gostropacha pini* L.] etc.) heimgesuchte Gebiete andererseits).
9. Untersuchungen von Vogelkrankheiten und damit zusammenhängender Erscheinungen, namentlich solcher, die sich auf unser heimisches Flugwild beziehen, um entsprechende Vorkehrungen gegen eine etwaige Ausbreitung treffen zu können.
10. Maßvolle Begünstigung der wegen ihrer ethischen Bedeutung und Begutachtung in derartigen fraglichen Fällen.
11. Herstellung von Nisthöhlen nach natürlichen Grundsätzen.
12. Krankheits-Untersuchungen von verendeten Stubenvögeln und Hausgeflügel.

C. *Anlage eines öffentlich zugänglichen ornithologischen Museums*,
enthaltend:

a) *Wissenschaftliche Sammlungen:*

1. Systematische Sammlungen sämtlicher paläarktischer Vogelarten in Bälgen. Dabei ist besonders zu beachten, daß die einzelnen Arten aus ihrem gesamten Verbreitungsgebiet und in jedem Alterskleide vertreten sind.
2. Biologische Sammlungen verschiedenster Art, soweit sie sich auf die paläarktische Vogelfauna beziehen, sowohl in einzelnen Stopf-Präparaten als auch in Gruppen und Dioramen.
3. Oologische Sammlung aus dem paläarktischen Faunengebiet.
4. Nidologische Sammlung aus dem paläarktischen Faunengebiet.
5. Anatomisch-osteologische Sammlung aus dem Gebiet der paläarktischen Vogelwelt.
6. Ingluvien-Sammlung, Mageninhalt-Sammlung, Nahrungsstoffe-Sammlung.
7. Sammlung von allem auf die heimische Vogelwelt bezughabenden biologischen Material.
8. Ornithoökologische Sammlungen.
9. Ornithopaläontologische Sammlungen mit Unterstützung durch Modelle, Bilder, Tafeln etc.
10. Spezielsammlung von domestiziertem Rassegeflügel aus den Gattungen: Huhn, Ente, Gans und Taube.

b) *Vogelschützerische Sammlungen:*

1. Heranziehung der im vorhergehenden unter 6, 7 und 8 angeführten Sammlungen.
2. Vogelschutzgeräte: a) sämtliche Nistkastentypen;
b) sämtliche Nisturnentypen;
c) Winterfütterungs-Vorrichtungen.
3. Die dem Vogelschutz entgegenarbeitenden Vorrichtungen und Kultureinrichtungen, sowohl in natura als in Modellen und Bildern.

D. *Anlage einer ornithologischen Fachbibliothek* (bei besonderer Berücksichtigung der heimischen einschlägigen Literatur) und einer Abteilung für ornithologische Natururkunden (Lichtbilder).

E. *Schaffung einer Vogelschutz-Musteranlage* auf natürlichen Grundlagen, bei gleichzeitiger Anlage von bereits eingeführten Methoden (z. B. von Berlepsch).

F. *Das Institut soll auch sein:*

- a) *eine Forschungs- und Experimentierstätte* für Gelehrte und Studierende, soweit es die Räumlichkeitsfrage gestattet;
- b) *eine Bildungsstätte für die heranwachsende Jugend und das Volk*, sowie im speziellen für Land- und Forstwirte und Jäger, zu welchem Zwecke außer

Kurse für Vogelschutz auch

Kurse über allgemeine (namentlich biologische) Ornithologie,

Kurse über land- und forstwirtschaftliche Ornithologie, sowie Kurse über Jagdornithologie abgehalten werden sollen.

G. Die Anstalt soll eine Auskunftsstelle für jedermann und über alles, was mit der Vogelwelt zusammenhängt, sein.

§ 4.

Die wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse des Institutes und die Berichte über die jeweiligen internen Instituts-Angelegenheiten werden in dem jährlich einmal erscheinenden Jahresbericht veröffentlicht. Außerdem soll zur Hebung und Förderung der Vogelkunde und des Vogelschutzes die vom Institut herauszugebende Monatsschrift „Ornithologische Mitteilungen“*) dienen. Um eine weitgehende Aufklärung in vogelkundlichen und vogelschützerischen Dingen zu erzielen, werden fallweise Flugblätter und Fragebogen an Beobachter, Jäger, Lehrer, Institutionen, Schulen, Körperschaften und dergleichen versandt.

§ 5.

Das Institut für Vogelkunde und Vogelschutz untersteht in wissenschaftlicher und organisatorischer sowie intern administrativer Beziehung *ausschließlich* dem Leiter, mit dem Titel Direktor, in finanziell administrativer Hinsicht, soweit sie die Staats-, eventuell Landes- und Gemeindebeiträge betrifft, einem viergliederigen Kassaausschuß.

§ 6.

Das Institut wird sich ferner zusammensetzen aus *außerordentlichen, ordentlichen, korrespondierenden* und *Ehrenmitgliedern* sowie aus *Gönnern, Förderern, Gründern, Stützern* und *Abonnenten*.

1. *Außerordentliche Mitglieder* sind jene Personen, die keinen Zahlungsbeitrag leisten, sich aber durch freiwillige Bereiterklärung zur regelmäßigen Durchführung von bestimmten Arbeiten für das Institut, wie Vornahme von Vogel-Beringungen oder regelmäßige Einsendung von ornithologischen Beobachtungsdaten, an den Bestrebungen des Institutes beteiligen.

2. *Ordentliche Mitglieder* sind jene Personen, die bei Zahlung eines jährlichen Beitrages von 20 K**) Anspruch auf Erhalt der vom Institut herausgegebenen Zeitschrift und Jahresberichte haben und sich dabei außerdem in der unter 1 angeführten Weise an den Arbeiten beteiligen. Sie werden vom Leiter ernannt und haben freien Eintritt in das zu errichtende Museum.

3. Zu *korrespondierenden Mitgliedern* können nur jene Personen vom Leiter ernannt werden, die sich durch regelmäßige ornithologisch-literarische oder andere wissenschaftliche Arbeiten, Untersuchungen,

*) Die Herausgabe der „Ornithologischen Mitteilungen“ erfolgt, sobald sich die wirtschaftlichen, beziehungsweise Papier- und Druckkostenverhältnisse gebessert haben. T.

**) Solange die Herausgabe der Zeitschrift unmöglich ist, beläuft sich der Betrag auf 10 K.

Experimente usw. an der wissenschaftlichen Tätigkeit der Anstalt mit Erfolg beteiligen.

4. *Ehrenmitglieder* können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen vom Leiter ernannt werden, und zwar kommen dabei nur jene Persönlichkeiten in Betracht, die sich bleibende Verdienste um die wissenschaftliche Ornithologie oder eines großzügigen, erfolgreichen Vogelschutzes erworben haben.

5. *Gönner* sind jene Personen, die durch Zuwendungen dieser oder jener Art die Mittel oder die Sammlungen des Institutes fördern.

6. *Förderer* sind jene Personen, die durch *regelmäßige* Zuwendungen dieser oder jener Art die Mittel oder die Sammlungen der Anstalt fördern.

7. *Gründer* sind jene Personen, die einen einmaligen Beitrag von mindestens 500 K leisten.

8. *Stifter* sind jene Personen, die einen einmaligen Beitrag von mindestens 1000 K leisten.

9. *Abonnenten* haben bei Zahlung des Betrages von 30 K nur das Bezugsrecht des Jahresberichtes des Institutes und der Zeitschrift „Ornithologische Mitteilungen“, bezw. bei Zahlung von 15 K nur das Anrecht auf Bezug des ersteren *oder* der Zeitschrift.

§ 7.

Die Durchführung der in den Satzungen enthaltenen Aufgaben und Bestimmungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 8.

Änderungen und Erweiterungen der Satzungen bleiben dem Leiter vorbehalten.

§ 9.

Die Arbeiten werden vorgenommen vom Leiter sowie späterhin von einem oder mehreren wissenschaftlichen Assistenten und einem Hilfsarbeiter, zugleich Präparator.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen aus dem Haus der Natur Salzburg](#)

Jahr/Year: 1919

Band/Volume: [OS_S1](#)

Autor(en)/Author(s): Tratz Paul Eduard

Artikel/Article: [VI. Satzungen des Institutes für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg. 16-20](#)